

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 20.9.2016

Im Anhang [VII](#) der Verordnung wurde der Eintrag Nummer [8.3](#) zu »Sensibilisierung durch Hautkontakt« geändert.



Bund



Neu: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«  
vom 29.8.2016, veröffentlicht am 1.9.2016

Dieses Gesetz trifft Regelungen

1. zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messseinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
2. zur Ausgestaltung des Messstellenbetriebs und zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers,
3. zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb,
4. zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen,
5. zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation und zur allgemeinen Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways,
6. zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Das Gesetz richtet sich in erster Linie an »grundzuständige Messstellenbetreiber«. Das sind, vereinfacht gesagt, Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Ein paar Anforderungen gibt es in diesem Zusammenhang auch für Anlagenbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer.



Diese finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Folgende Änderungen an energierelevanten Vorschriften vom 29.8.2016 resultieren aus dem MsbG. Das heißt, es wurden entsprechende Rechtsbezüge geändert bzw. neu aufgenommen und Paragraphen, die bislang Regelungen zum Messstellenbetrieb enthielten wurden gestrichen.

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 29.8.2016

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 29.8.2016

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«  
vom 29.8.2016

 Änderung: [GasGVV](#) »Gasgrundversorgungsverordnung«  
vom 29.8.2016

 Änderung: [GasNEV](#) »Gasnetzentgeltverordnung«  
vom 14.9.2016

 Änderung: [GasNZV](#) »Gasnetzzugangsverordnung«  
vom 29.8.2016

 Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung«  
vom 29.8.2016

 Aufgehoben: [MessZV](#) »Messzugangsverordnung«  
vom 29.8.2016

Die Nachfolgeregelung ist das o.g. [MsbG](#)

 Änderung: [NAV](#) »Niederspannungsanschlussverordnung«  
vom 29.8.2016

 Änderung: [NDAV](#) »Niederdruckanschlussverordnung«  
vom 29.8.2016

 Änderung: [StromGVV](#) »Stromgrundversorgungsverordnung« vom 29.8.2016

 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«  
vom 29.8.2016 und zuletzt geändert am 14.9.2016

 Änderung: [StromNZV](#) »Stromnetzzugangsverordnung«  
vom 29.8.2016

 Neufassung: [BekGS 527](#) »Nanomaterialien«  
vom 23.6.2016, veröffentlicht am 12.9.2016

Die BekGS wurde in einer Reihe von Punkten, z. B. Verweisen, redaktionell angepasst. Gleichzeitig wurde sie auch inhaltlich überarbeitet.

 Hinweis: Da keiner unserer Kunden von dieser BekGS betroffen ist, verzichten wir an dieser Stelle auf die Darstellung der Inhalte.



## Bayern (Bay)

 Aufgehoben: [ZVEnEV Bay](#) »Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV«  
vom 6.9.2016

Die Verordnung wird zum 1.10.2016 ersetzt durch die unten aufgeführte AVEn Bay. Der bisherige § 6 über die Nachweise nach EnEV wird in der neuen Verordnung als § 5 geführt.

 Neu: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften«  
vom 6.9.2016

Nehmen Sie die entsprechenden Änderungen in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: MsbG »Messstellenbetriebsgesetz« vom 29.8.2016, veröffentlicht am 1.9.2016

### § 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz trifft Regelungen

1. zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
2. zur Ausgestaltung des Messstellenbetriebs und zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers,
3. zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb,
4. zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen,
5. zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation und zur allgemeinen Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways,
6. zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Das Gesetz richtet sich in erster Linie an »grundzuständige Messstellenbetreiber«. Das sind, vereinfacht gesagt, Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Ein paar Anforderungen gibt es in diesem Zusammenhang auch für Anlagenbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn diese für Sie zutreffend sind.

Um dies zu entscheiden, werfen Sie einen Blick in den § 2 der die unterschiedlichen Rollen definiert.



Beachten Sie bitte, dass hier nur die Pflichten und Anforderungen aufgeführt sind, die von den o.g. Akteuren direkte Handlungen erfordern oder diese unter bestimmten Umständen rechtlich ermöglichen.

Diese Rechtsvorschrift enthält darüber hinaus eine ganze Reihe an Regelungen, die für die Akteure zwar keinen Handlungsbedarf nach sich ziehen (deshalb sind diese hier auch nicht dargestellt), wohl aber Auswirkungen auf sie haben können. Informieren Sie sich gegebenenfalls auch über diese.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Anlagenbetreiber: der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG [...] oder dem KWKG,
2. Anschlussnehmer: der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist oder die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird,
3. Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG,
4. grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht [...] auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb [...] übernommen hat, [...]
7. Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektrofahrzeugnutzern beziehen [...]

Normalerweise führen wir Begriffsbestimmungen nie auf, aber wir haben den Eindruck, dass das hilfreich ist, um zu entscheiden, welche Anforderungen für Sie wichtig sind.

 Sie brauchen diesen Paragraphen ja nicht in Ihr Rechtsverzeichnis übernehmen.

## § 5 Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist.

(2) Der neue und der bisherige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und einander die dafür erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Der bisherige Messstellenbetreiber hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, Aufbewahrungsvorschriften bestimmen etwas anderes.

## § 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Statt des Anschlussnutzers kann ab dem 1. Januar 2021 der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,

1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten,

2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und
3. den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen. [...]

(3) Der Anschlussnehmer hat den Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts nach Absatz 1 in Textform über die geplante Ausübung zu informieren. Die Information muss Folgendes enthalten:

1. eine Vergleichsberechnung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 3,
2. die Angabe des Zeitpunkts des Messstellenbetreiberwechsels und Erläuterungen zur Durchführung der Liegenschaftsmodernisierung sowie
3. Angaben zum Messstellenvertrag des Anschlussnehmers, zu Entgelten für den Messstellenbetrieb und deren künftiger Abrechnung.

(4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. [...]

(5) Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen. [...]

## **§ 14 Wechsel des Messstellenbetreibers**

(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Die Erklärung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussnutzers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,
2. die Entnahmestelle mit Adresse, Zählernummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die in das

- Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und
- den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll. [...]

### **§ 33 Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz**

(1) Soweit es nach § 30 technisch möglich ist, können Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber auf eigene Kosten gegen angemessenes Entgelt vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Folgendes verlangen:

- die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und Smart-Meter-Gateways,
- die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an ein Smart-Meter-Gateway,
- die Steuerung dieser Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway und,
- soweit technisch möglich, den Einbau und Betrieb von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendigen Steuerungseinrichtungen.

### **§ 36 Ausstattungspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers**

[...]

(3) Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem [...] oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem [...] zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.

### **§ 38 Zutrittsrecht**

Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

 Umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe vom Bundeskabinett verabschiedet

Folgende umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsvorhaben werden Bundestag oder Bundesrat zur weiteren Beratung vorgelegt:

### **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):**

Mit dem Änderungsgesetz plant die Bundesregierung, die sogenannte Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG zu streichen. Danach ist die energetische Verwertung einer stofflichen gleichzustellen, wenn das betroffene Abfallgemisch einen Heizwert von 11.000 Kilojoule pro Kilogramm übersteigt. Nicht betroffen davon sind Abfälle, die unter andere abfallrechtliche Verordnungen fallen (bspw. GebAbfV, VerpackV, AbfklärV). Unternehmen, deren Abfälle nicht unter die Gewerbeabfall- oder andere Verordnungen fallen, müssten deshalb in Zukunft prüfen, welche Verwertungsmaßnahme den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls am besten gewährleistet (§ 6 Absatz 2 Satz KrWG). Dafür schätzt die Bundesregierung einen Erfüllungsaufwand von ca. 55 Millionen Euro. Das Gesetz wird als nächstes im [Bundesrat](#) beraten.

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

In der ElektroStoffV werden durch den Verweis auf die Richtlinie 2016/585/EU die Ausnahmen 31 in Anhang IV der RoHS Richtlinie für bestimmte Medizinprodukte ersetzt. Die neue Ausnahme 31a gewährt Ausnahmen von Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE). Die Ausnahmen laufen gestaffelt entsprechend der Kategorien sonstige medizinische Geräte (Juli 2021), In-vitro-Diagnostika (Juli 2023) und Elektromikroskope (Juli 2024) aus. Dem Entwurf muss der [Bundestag](#) zustimmen.

### **Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung**

Das Verordnungspaket novelliert die Entsorgungsfachbetriebe- (EfbV) und Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) grundlegend. Die EfbV gleicht die Regelungen zur Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, Technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften an. Die aus dem Jahr 1977 stammende AbfBeauftrV wird zudem neu gefasst. In ihr wird bestimmt, welche Unternehmen Beauftragte bestellen und welchen Anforderungen diese genügen müssen. Nach Kabinettsbeschluss beraten nun die zuständigen [Bundesrat](#); das Plenum soll am 14.10.2016 entscheiden.

### **Verordnung zur Änderung der 4. und 11. BImSchV**

Die 4. BImSchV wird an die europäische CLP-Verordnung und Industrieemissionsrichtlinie (IED) angepasst. Hierzu werden verschiedene chemikalienrechtliche Bezüge im Anhang 2 der Verordnung an die geltende Nomenklatur angepasst werden. Außerdem werden einige Einträge im Anhang 1 der der IED-Richtlinie angepasst, so dass für bestimmte Anlagen zukünftig die Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen kann. Dem Entwurf muss der [Bundesrat](#) noch zustimmen. *Quelle: DIHK*

## Geplante Änderung der Durchführungsverordnung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG)

Die deutsche Durchführungsverordnung definiert den Kreis der unter dem EVPG anzuwendenden produktspezifischen europäischen Ökodesign-Durchführungsvorschriften. Änderungsbedarf besteht, da seit Erlass der nationalen Durchführungsverordnung (EVPG-Verordnung) elf neue EU-Verordnungen ergangen sind.

Durch die Änderung der EVPG-Verordnung werden die erforderlichen Regelungen zur Durchsetzung und Anwendung der Bestimmungen des EVPG an die neu verabschiedeten produktspezifischen EU-Durchführungsverordnungen angepasst. Außerdem wird die Verordnung umstrukturiert, um eine inhaltliche Doppelung zu vermeiden und eine bessere Lesbarkeit zu erreichen (siehe Anlage). Die Verordnung soll im Januar 2017 in Kraft treten und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, im Rahmen der Marktaufsicht zu überprüfen, ob die Produkte die Produkthanforderungen der EU-Verordnungen erfüllen. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktaufsicht bei den Ländern. Das EVPG setzt hierfür den Rahmen und schafft die erforderlichen Befugnisse für die Marktüberwachungsbehörden. Sie umfassen unter anderem die Befugnis, das Inverkehrbringen von Produkten, die den Anforderungen nicht entsprechen, zu verbieten oder die Rücknahme bzw. den Rückruf solcher Produkte anzuordnen. *Quelle: DIHK*

Das heißt, dass lediglich der Anwendungsbereich der Verordnung und somit des EVPG an die bestehenden EU-Vorschriften angepasst wird und die Verordnung gleichzeitig eine übersichtlichere Struktur erhält.

## Brüssel und Berlin einigen sich bei EEG, KWKG und Strommarktgesetz

Nach vielen Monaten zäher Verhandlungen haben Bundesregierung und EU-Kommission sich über wichtige Energiegesetze verständigt. Damit können EEG, KWKG und Strommarktgesetz in Kraft treten. Im Einzelnen wurde folgendes vereinbart:

### **Eigenversorgung**

Grundsätzlich bleibt es bei der Freistellung von Bestandsanlagen. Nach einer substanziellen Modernisierung (Austausch des Generators) fallen 20 Prozent der EEG-Umlage an. Erweiterungsinvestitionen sind nicht mehr vorgesehen. Für neue hocheffiziente KWK- und EE-Anlagen ändert sich nichts an der Belastung von 40 Prozent EEG-Umlage. Die Vereinbarung muss noch in das EEG integriert werden. Dies wird im Herbst geschehen.

### **KWKG**

Strommengen über 1.000.000 kWh zahlen künftig ebenfalls den vollen Satz der KWK-Umlage. Ausnahmen gibt es nur noch für Unternehmen, die einen EEG-Begrenzungsbescheid besitzen. Gleiches gilt für die §19- und die Offshore-Haftungsumlage. Auf viele Unternehmen kommen damit erhebliche Stromkostensteigerungen zu. Zudem wird die KWK-Förderung im Segment 1 bis 50 MW ab dem Winter 2017/2018 über Ausschreibungen

**DIHK-Bewertung:** Positiv zu werten ist, dass nun die Unsicherheit endet und dass es bei neuen KWK-Anlagen bei einer Belastung von 40 Prozent der EEG-Umlage bleibt. Negativ ist hingegen: Bei den Bestandsanlagen fällt die Einigung deutlich hinter das EEG 2014 zurück, indem der Vertrauensschutz vom Anlagenkonzept auf den Generator beschränkt wird. Zudem sind in der Umsetzung noch viele Fragen offen.

**DIHK-Bewertung:** Da die Entlastungsregelungen die Wahrnehmung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG voraussetzen, ist einmal mehr vor allem den industriellen Mittelstand von energierechtlichen Änderungen betroffen. Hier sind deutliche Kostensteigerungen zu erwarten, wenn alle kWh mit der vollen Umlage belegt werden. Eigenerzeugung in den Ausschreibungen auszuschließen, war zwar zu erwarten, ist aber nicht der richtige Weg.

ermittelt. Eigenerzeugung soll ausgeschlossen werden, dafür sich aber Anlagen im Ausland beteiligen können. Größere und kleinere Anlagen werden nicht ausgeschrieben und damit das KWKG in diesem Segment auch nicht für Anlagen im Ausland geöffnet. Zudem soll es Ausschreibungen für innovative KWK geben, also Anlagen, die über Anforderungen des KWKG hinausgehen. Um die Regelungen umzusetzen, muss das KWKG entsprechend geändert werden. Die festgelegten Fördersätze für Anlagen, die nicht in die Ausschreibung gehen, bleiben erhalten.

## EEG 2017

Mit gemeinsamen Ausschreibungen für Wind an Land und PV werden technologieübergreifende Ausschreibungen getestet (Pilotvorhaben). Ab dem Jahr 2018 wird eine Kapazität von 400 MW pro Jahr technologieneutral für Windenergie an Land und große Photovoltaikanlagen ausgeschrieben. Die Ergebnisse werden ergebnisoffen evaluiert, auch und gerade im Vergleich mit den technologiespezifischen Ausschreibungen. Ferner wird Deutschland eine Innovationsausschreibung von 50 MW pro Jahr für besonders systemdienliche Anlagen durchführen. Hier ändert sich nichts an der im Sommer verabschiedeten Regelung. Entsprechende Verordnungen zum Systemdesign dieser Ausschreibungen sollen im nächsten oder übernächsten Jahr erlassen werden.  
*Quelle: DIHK (Auszug)*

**DIHK-Bewertung:** Positiv, dass nun Ausschreibungen flächendeckend Einzug halten können. Zudem ist es auch richtig, technologieneutrale Ausschreibungen zu testen.



## EEG-Umlage 2017 deutlich über 7 Cent/kWh?

Nach Berechnungen von Agora Energiewende wird die EEG-Umlage nach zwei Jahren weitgehender Stabilität zum Jahr 2017 von aktuell 6,354 auf bis zu 7,3 Cent/kWh steigen. Dies würde einem Anstieg von bis zu 15 Prozent entsprechen. Ursache sind vor allem die im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Spotmarkterlöse der Erneuerbaren Energien. Damit werden die Strompreise für die meisten Unternehmen steigen.  
*Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen*

## Organische Flüssigkeiten sicher in Kanister, Fässer und IBC abfüllen

In vielen Branchen und Betrieben werden täglich Behälter unterschiedlichen Fassungsvermögens mit organischen Flüssigkeiten befüllt. Es gibt verschiedene technische Möglichkeiten, um einen vergleichbaren Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Hierbei kommt es vor allem auf eine korrekte Positionierung und Dimensionierung der Absaugung und Abfüllvorrichtung an.

Basierend auf den Ergebnissen umfangreicher Arbeitsplatzmessungen wurden [validierte Schutzleitfäden](#) erstellt. Ergänzende Videos demonstrieren wirksame und nicht ausreichende Schutzmaßnahmen im direkten Vergleich. Außerdem wurde eine Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis für das »Befüllen von Kanistern, Fässer und IBC mit organischen Lösemiteln« erstellt, die ein vom Ausschuss für Gefahrstoffe als VSK anerkanntes standardisiertes Arbeitsverfahren darstellt. *Quelle: BAuA*

## Märchen- und Superhelden im Einsatz für psychische Gesundheit

Auf der Website des Arbeitsprogramms Psyche der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie wurden [drei neue Videoclips](#) eingestellt, die mit einem Augenzwinkern für das Thema psychische Belastungen bei der Arbeit sensibilisieren sollen.

Mit zwei der drei Videoclips setzen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ihre 2014 begonnene Serie von Spots zu psychischen Belastungen bei der Arbeit fort. Wie kommt Dornröschen mit Störungen bei einer vermeintlich einfachen Arbeit - in ihrem Fall 100 Jahre schlafen - zu-recht? Und wie finden die Kutschpferde des Vampirs ans Ziel, wenn ihr Meister gerade sein neues Opfer beißen will und die Führung schleifen lässt? Das belastet und kostet Nerven.

Der dritte im Auftrag des GDA-Arbeitsprogramm Psyche erstellte Videoclip »Superheld« zeigt, dass selbst Superhelden lernen müssen, sich nicht um jeden umfallenden Sack Reis selbst zu kümmern. Denn: Hohe Arbeitsbelastung und Zeitdruck am Arbeitsplatz sind selbst für Superhelden psychische Belastungen.

Bereits 2014 hatten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen die Prävention psychischer Belastungen mit Hilfe von Märchenfiguren thematisiert: Der Weihnachtsmann hatte mit Monotonie zu kämpfen, während die gute Fee unter ständiger Erreichbarkeit litt. Mit den Themen Unterbrechungen und Störungen sowie mangelnde Führung wird die Filmreihe zum Thema psychische Belastungen bei der Arbeit vorerst beendet. *Quelle: BMAS (Auszug)*

## Ausbilder/-innen von Flurförderzeugfahrern und -fahrerinnen

Das Zertifizierungsprogramm mit dem Titel „Ausbilder/-innen von Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ ist im August 2016 gestartet. Interessierte Ausbilder und Ausbilderinnen können sich über die Zertifizierung nach diesem Programm ihre Kompetenz bescheinigen lassen. Das Programm führt die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Handel und Logistik durch mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung von Gabelstaplerfahrern und -fahrerinnen zu verbessern und somit Unfälle mit Flurförderzeugen im betrieblichen Alltag zu verringern. *Quelle: DGUV*

Mehr zur Ausbildung (Inhalt und Ziele) gibt's auf der [Seite der DGUV](#).

## Rauchmelder jetzt bundesweit Pflicht

Nach 16 Jahren intensiver Bemühungen ist in Deutschland, mit der Verabschiedung der novellierten Bauordnungen von Brandenburg und Berlin, jetzt bundesweit der Einbau von Rauchmeldern in Wohngebäuden zur Pflicht geworden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Brandopfern im Wohnbereich geleistet. *Quelle: [WEKA](#) basierend auf [Forum Brandrauchprävention e.V.](#)*